

## Synopse – NÖ Katastrophenhilfegesetz

### Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband vom 28.02.2012:

Das NÖ Landesfeuerwehrkommando teilt Ihnen zum Entwurf der Änderungen des NÖ Katastrophenhilfegesetzes mit, dass seitens des NÖ Landesfeuerwehrverbandes keine Bedenken gegen diesen Entwurf bestehen.

### Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich vom 29.02.2012:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

### Abteilung Finanzen vom 02.03.2012:

Die Abteilung Finanzen nimmt zum Entwurf einer Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes wie folgt Stellung:

Durch die in Aussicht genommene Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes soll der administrative Instanzenzug verkürzt werden.

Die Abteilung Finanzen begrüßt diese Reform und die damit verbundenen finanziellen Einsparungen für das Land.

### Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer vom 12.03.2012:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes keinen Einwand.

### Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ vom 12.03.2012

Gegen die Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes besteht grundsätzlich kein Einwand. Allerdings dürfen wir Folgendes bemerken:

Wir ersuchen auch bei diesem Gesetzesentwurf (wie beim Entwurf einer Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes) zu prüfen, ob nicht die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche durch eine Gerichtszuständigkeit ersetzt werden könnte.

Im Übrigen stimmt der Gesetzesentwurf mit der angeschlossenen Gegenüberstellung der derzeitigen und der neuen Gesetzesbestimmungen nicht überein.

So müsste es in der Ziffer 1 lauten:

„Im § 5 Abs. 2 wird der vierte Satz durch folgenden Satz ersetzt: Bei der ...“

Ferner müsste Ziffer 2 lauten:

„Im § 5 Abs. 2 werden nach dem fünften Satz folgende Sätze angefügt: Gegen diesen....“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vom 14.03.2012:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Zum Verteiler:

Wir empfehlen, auch die Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro in die Begutachtung einzubinden.

2. Zum Gesetzestext:

Grundsätzlich sollte die Ziffernbezeichnung der einzelnen Änderungsanordnungen herausgerückt werden.

Unsere folgenden Anmerkungen zu den Änderungsanordnungen nehmen den in der Textgegenüberstellung abgedruckten Text als Ausgangspunkt. Zu diesem ist jedoch anzumerken, dass Absätze innerhalb eines Absatzes ohne eine eigene Nummerierung nach den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 nicht vorgesehen sind. Somit wäre der Text zusammenhängend ohne Absätze zu schreiben bzw. müsste ein neuer Absatz gebildet oder der Absatz in Ziffern untergliedert werden.

Zu Z. 1:

Die Änderungsanordnung müsste lauten:

Im § 5 Abs. 2 lautet der dritte Satz:

Zu Z. 2:

Die Änderungsanordnung müsste lauten:

Im § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

Im Text schlagen wir vor, im letzten Satz die Wortfolge „die diesbezügliche Entscheidung“ durch die Wortfolge „der Bescheid“ zu ersetzen.

Weiters sollte überlegt werden, für das gerichtliche Verfahren die sinngemäße Anwendung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, festzulegen und weiters eine Regelung zu schaffen für den Fall, dass der Antrag bei Gericht zurückgezogen wird. Als Vorbild könnte z.B. § 8 Abs. 3 NÖ BO 1996 dienen.

3. Zu den Erläuterungen:

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen lassen offen, für wen der angeführte Aufwand entstehen wird. Im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus wäre auszuführen, ob dem Bund bzw. den Gemeinden Kosten erwachsen.

Die Ausführungen zum besonderen Teil erwähnen nur eine Verkürzung des verwaltungsbehördlichen Instanzenzuges und die Entlastung der Landesbehörde, gehen jedoch nicht darauf ein, dass eine Entscheidung nunmehr bei Gericht erlangt werden kann.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich vom 26.03.2012:

Werte Kolleginnen und Kollegen, zu der Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes, erhebt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich keine Einwendungen.

Bundesministerium für Inneres, Sektion III – Recht, vom 28.03.2012:

Mit dem gegenständlichen Entwurf wurden seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Bundesministerien für Justiz und für Inneres befasst.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Inneres als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Ressort unter

Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sowie des Bundesministeriums für Justiz unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 97 bzw. 98 B-VG wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (5 Abs. 2):

Da gegen den Bescheid keine Berufung zulässig ist, fallen Rechtskraft und Erlassung des Bescheides auf denselben Zeitpunkt. Daher wird zur Erwägung gestellt, statt „ab Rechtskraft des Bescheides“ die Wortfolge „ab Erlassung des Bescheides“ zu verwenden. Weiters wird angeregt, für derartige Fälle die Anwendung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) vorzusehen, welches als sehr geeignete Lösung für die Entscheidung über Entschädigungsansprüche erscheint. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung und deren Ermittlung (§ 5 Abs. 2 NÖ KHG) könnte insofern ganz allgemein auf das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz verwiesen werden.

Als Alternative wäre die Anwendung des Außerstreitverfahrens ins Auge zu fassen, wobei anzumerken ist, dass gemäß § 1 Abs. 2 Außerstreitgesetz das – offensichtlich hier beabsichtigt – außerstreitige Verfahren nur in denjenigen bürgerlichen Rechtssachen anzuwenden ist, für die dies im Gesetz angeordnet ist.

Auch wird angeregt, die Novelle zum Anlass zu nehmen, die ins Leere laufende Verweisung auf § 16 Abs. 9 NÖ ROG 1974 (außer Kraft) zu bereinigen.

Im Übrigen darf bemerkt werden, dass mit dem vorliegenden Entwurf neuerlich in einem niederösterreichischen Landesgesetz der bestehende verwaltungsrechtliche Instanzenzug verkürzt und eine sukzessive Gerichtszuständigkeit geschaffen wird.

Fragen der Entschädigung im Rahmen des Niederösterreichischen Katastrophenhilfegesetzes sollen nunmehr statt in zweiter Instanz durch eine Verwaltungsbehörde im Rahmen der sukzessiven Kompetenz von einem unabhängigen Gericht, nämlich dem Landesgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, entschieden werden.

Im Ergebnis bedeutet dies jedoch eine Mehrbelastung der Landesgerichte und ist diesbezüglich budgetär und personell nicht Vorsorge getroffen.

Eine Kontaktnahme mit dem für den Bereich der Landesgerichte zuständigen Bundesministerium für Justiz wird sehr empfohlen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro vom 30.03.2012:

Zum übermittelten Entwurf der Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. 4450 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziff. 1:

§ 5 Abs. 1 enthält allgemeine Pflichten von Gemeindebürgern im Katastrophenfall sowie die grundsätzliche Bestimmung, dass dafür im Falle vermögensrechtlicher Nachteile eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist. Nunmehr soll als Maßstab zur Bemessung der angemessenen Entschädigung einer Fläche (gemeint offenbar: Grundfläche) oder eines Bauwerkes deren Verkehrswert festgelegt werden, wobei angemerkt wird, dass ein Bauwerk als idR unselbständiger Bestandteil einer Liegenschaft keinen eigenen, von der Liegenschaft losgelösten Verkehrswert haben wird. Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, Bewertungsmaßstäbe für diese Vermögensnachteile festzulegen (vgl. etwa: Liegenschaftsbewertungsgesetz BGBl. Nr. 150/1992). Damit wäre gewährleistet, dass Behörden und allenfalls nachfolgend die angerufenen Gerichte ihrer Entscheidung denselben Maßstab zugrunde zu legen haben.

Zu Ziff. 2:

Der Entwurf sieht eine „sukzessive Kompetenz“ bei der Entschädigungsfestsetzung vor, enthält allerdings keine ausdrückliche Festlegung der im Gerichtsverfahren anzuwendenden Verfahrensbestimmungen. Aus der Verwendung des Begriffes „Antrag“ im vorliegenden Gesetzesentwurf scheint ableitbar, dass das angerufene Gericht die allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes, BGBl. I Nr. 111/2003 idgF, anzuwenden hat. Auch hier wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine eindeutige Festlegung des im gerichtlichen Verfahren anzuwendenden Verfahrensrechtes angeraten.

Es ist zu erwarten, dass aufgrund der nunmehr vorgesehenen Gerichtsverfahren eine zusätzliche Kostenbelastung für das Land NÖ eintreten wird.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle vom 03.04.2012:

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.